

# Problematische Sachverhalte ansprechen und Compliance- Verstöße melden

Leitfaden Speak-up

1. Warum ist es wichtig, mögliche Compliance-Verstöße zu thematisieren?
2. Was sind Compliance-Verstöße?
3. Wie kann ich meine Compliance-Bedenken ansprechen?
4. Wie wird mit meiner Nachricht umgegangen? Wer wird davon wissen?
5. Was passiert, nachdem ich meine Nachricht gesendet habe?
6. Welche Rechte habe ich, wenn ich Compliance-Verstöße anspreche?
7. Welche Rechte habe ich, wenn mir ein Compliance-Verstoß vorgeworfen wird?
8. Was passiert bei falschen oder vorsätzlich falschen Meldungen?
9. Kontakt

## 1. Warum ist es wichtig, mögliche Compliance-Verstöße zu thematisieren?

Bei Bertelsmann legen wir großen Wert auf unternehmerische Freiheit und vertrauen unseren Mitarbeitenden, mit dieser Freiheit verantwortungsvoll umzugehen. Problematische Sachverhalte offen anzusprechen ist ausdrücklich erwünscht. Es ist Aufgabe aller Führungskräfte, offen zu sein für Gespräche über Unternehmenspraktiken, das Arbeitsumfeld, ihr eigenes Verhalten oder das Verhalten anderer Mitarbeitenden.

Bertelsmann Vorstand

Die offene Aussprache von Bedenken trägt entscheidend dazu bei, dass Fehlverhalten seltener auftritt bzw. frühzeitig erkannt und korrigiert wird. Wir ermutigen zu freiem und kritischem Denken und legen Wert auf ein offenes Klima, in dem sich Mitarbeitende bedenkenlos auch mit kritischen Sachverhalten an ihre Vorgesetzten oder die Geschäftsleitung wenden können. Führungskräfte ermutigen zur offenen Aussprache, stehen ihren Mitarbeitenden zur Seite und gehen geäußerten Bedenken fair und vorurteilsfrei nach.

Bertelsmann Verhaltenskodex

## 2. Was sind Compliance-Verstöße?

Compliance-Verstöße sind vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen (Tätigwerden und Unterlassen) gegen gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) oder behördliche Anordnungen und unternehmensinterne Richtlinien (z.B. Code of Conduct, Vorstandsrichtlinien).

Bertelsmann ermutigt Mitarbeitende und Dritte, insbesondere wesentliche Compliance-Verstöße zu melden, z.B.:

- // Dolose Handlungen (z.B. Korruption, Betrug, Untreue, Diebstahl, Unterschlagung)
- // Verstöße gegen Kartellrecht oder Außenwirtschaftsrecht
- // Verletzung von Menschenrechten, sexuelle Belästigung oder Verstöße gegen Diskriminierungsgesetze.
- // Schwerwiegender Verstoß gegen Geheimhaltungsbestimmungen.
- // Der Verstoß verursacht einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden für eine Konzerngesellschaft.
- // Der Compliance-Verstoß beeinträchtigt erheblich die Reputation einer Konzerngesellschaft (z.B. bei Berichterstattung in regionalen oder überregionalen Medien).
- // Durch den Compliance-Verstoß ist eine Konzerngesellschaft mit dem Verlust bestehender Aufträge bzw. dem Ausschluss von zukünftigen Aufträgen (sog. „Debarment“, „Do Not Source-Listing“, „Black Listing“ etc.) bedroht.
- // Der Compliance-Verstoß führt zu einem Tätigwerden einer Ordnungs- oder Strafverfolgungsbehörde (z.B. Aufsichtsbehörde, Staatsanwaltschaft).
- // Es liegen Hinweise auf schwerwiegende Pflichtverletzungen unter Beteiligung von Organmitgliedern oder Führungskräften (insb. Aufsichtspflichtverletzungen).
- // Der Compliance-Verstoß macht eine Korrektur der Bilanzierung erforderlich.
- // Der Compliance-Verstoß beruht auf nicht funktionierenden Kontrollmechanismen.

## 3. Wie kann ich meine Compliance-Bedenken kommunizieren?

### Freie Wahl der Anlaufstellen

Compliance-Bedenken können direkt vor Ort, bei der Bertelsmann Integrity & Compliance-Abteilung, den Bertelsmann Ombudspersonen oder durch das Bertelsmann Kommunikationssystem (Speakup-System) angesprochen werden.

Das Bertelsmann Speakup-System steht Mitarbeitenden und Dritten rund um die Uhr zur Verfügung, 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche. Das System kann in verschiedenen Sprachen sowohl telefonisch oder auch per Internet genutzt werden. Es erlaubt den vertraulichen und auf Wunsch anonymen Dialog mit der Bertelsmann Integrity & Compliance-Abteilung, der durch spezielle Verschlüsselung abgesichert ist.

Alle Mitarbeitende und Dritte können frei wählen, welchen Kommunikationskanal Sie nutzen möchten. Alle angesprochenen Compliance-Bedenken werden zeitnah und angemessen geprüft. Um eine inhaltliche Prüfung durchführen zu können, ist ein Minimum an Informationen erforderlich. Vage Andeutungen oder sehr allgemein gehaltene Behauptungen ohne Bezugnahme auf spezifische faktische Vorkommnisse reichen nicht aus, um eine Compliance-Untersuchung einzuleiten.

### **Erforderliches Minimum an Informationen**

Um eine ergebnisorientierte Compliance-Untersuchung durchführen zu können, bitten wir daher, folgende Informationen anzugeben, wenn Sie Compliance-Bedenken ansprechen möchten:

- // Bitte geben Sie an, auf welche Bertelsmann Konzerngesellschaft und welches Land sich Ihre Meldung bezieht.
- // Beschreiben Sie Ihre Compliance-Bedenken detailliert (Wer, was, wann, wie, wie oft, dauert der Compliance-Verstoß noch an?)
- // Teilen Sie uns mit, ob Sie Ihre Bedenken bereits an andere Stelle intern oder extern oder durch einen anderen Compliance-Kommunikationskanal angesprochen haben und was dabei herausgekommen ist.
- // Fügen Sie Informationen über mögliche Zeugen oder andere Beweise zu (z.B. Screenshots, Kopien von relevanten Dokumenten usw.).
- // Es ist ausreichend, einen der angebotenen Kommunikationskanäle für Ihre Meldung zu nutzen. Bitte kommunizieren Sie dasselbe Compliance-Thema nicht simultan in verschiedenen Compliance-Kommunikationskanälen. Es gibt immer nur eine Untersuchung und die Koordination derselben Meldung durch mehrere Kommunikationskanäle kann die Prüfung aufgrund erforderlicher Koordination verzögern und die zeitnahe Kommunikation mit Ihnen erschweren.
- // Seien Sie auf Rückfragen, die im Verlauf einer Prüfung aufkommen können, vorbereitet und unterstützen Sie die Aufklärung, indem Sie eine Kontaktmöglichkeit hinterlassen bzw. Ihre Meldung im Speakup-System regelmäßig auf Rückfragen checken.

## **4. Wie wird mit meiner Nachricht umgegangen? Wer erfährt davon?**

### **Need-to-know-Prinzip und Datenschutz**

Die Bertelsmann Vorstandsrichtlinie 6.6 enthält detaillierte Regelungen zum Schutz einer vertraulichen Kommunikation bei Compliance-Bedenken.

Diese Grundsätze finden immer Anwendung, unabhängig davon, welcher Kommunikationsweg gewählt wird.

### **Vertraulichkeit**

- // Angemessene Vertraulichkeit muss durch den gesamten Prozess gesichert sein.
- // Alle Informationen müssen mit größter Sorgfalt gehandhabt werden.
- // Personenbezogene Informationen, die eine Identifizierung ermöglichen, dürfen nur auf „Need to know-Basis“ weitergegeben werden, wenn dies für die Untersuchung der Meldung erforderlich ist und im Einklang mit Datenschutzerfordernissen steht.
- // Unnötige Bloßstellung und Rufschädigung sind zu vermeiden.

## **5. Was passiert, nachdem ich meine Nachricht gesendet habe?**

### **Empfangsbestätigung/Fallnummer**

Unabhängig vom gewählten Kommunikationsweg erhalten Sie als erstes eine Empfangsbestätigung. Dies kann mündlich, per E-Mail oder elektronisch durch das Bertelsmann Speakup-System erfolgen, je nachdem welchen Kommunikationskanal Sie gewählt haben.

### **Nutzung des Speakup-Systems**

Wenn Sie telefonisch oder schriftlich eine Meldung über das Bertelsmann Speakup-System abgegeben haben, erhalten Sie eine individuelle Fallnummer.

- // Bitte notieren Sie sich diese Nummer und bewahren Sie sie auf.
- // Diese Fallnummer ist Ihr persönlicher Schlüssel zu der Meldung, die Sie gesendet haben.
- // Mit Ihrer individuellen Fallnummer können Sie jederzeit über die Webseite des Speakup-Systems den Bearbeitungsstand Ihres Falles checken, zusätzliche Informationen abgeben, und mit den Bearbeitern kommunizieren.
- // Jedes Mal, wenn Sie auf Ihre Meldung im Speakup-System zugreifen wollen, müssen Sie diese Nummer angeben.

### **Triage/Substantiierung**

- // Wenn Ihre Meldung genügend konkrete Informationen enthält, um eine Prüfung zu ermöglichen, wird ein Compliance-Fall angelegt.
- // Sollte eine Prüfung mangels ausreichender Angaben nicht möglich sein, wird eine designierte Compliance-Fachkraft mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen, sofern das möglich ist.
- // Falls weder ausreichende faktenbasierte Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Compliance-Fall aufgrund mangelnder Substantiierung geschlossen.

### **Prüfung/Untersuchung**

Das Vorgehen ist in der Vorstandsrichtlinie 6.6 (Richtlinie zum Umgang mit Hinweisen auf Compliance-Verstöße) geregelt:

- // Designierte Compliance-Fachkräfte der Bertelsmann Integrity & Compliance-Abteilung verantworten und koordinieren den Umgang mit potenziellen Compliance-Verstößen auf Konzernebene und stellen sicher, dass alle Hinweise angemessen untersucht werden.
- // Designierte Compliance-Fachkräfte der Bertelsmann Integrity & Compliance-Abteilung legen fest, welche Einheit mit den weiteren Untersuchungen beauftragt wird („Ermittlungsteam“).
- // Das beauftragte Ermittlungsteam (z.B. die Personal- oder Audit-Abteilung) ist für die Aufklärung und Verifizierung der Compliance-Bedenken verantwortlich.
- // Designierte Compliance-Fachkräfte und das Ermittlungsteam sind an den Grundsatz der Vertraulichkeit gebunden und verpflichtet, die Einhaltung von Datenschutzvorschriften, Transparenz sowie die Rechte aller betroffener Personen sicherzustellen. Dies umfasst den Schutz des Hinweisgebenden sowie die Rechte von beschuldigten Personen, über die Vorwürfe informiert zu werden und hierzu Stellung nehmen zu können.
- // Wenn die Untersuchung einen Compliance-Verstoß bestätigt, werden angemessene Maßnahmen erwogen, einschließlich möglicher disziplinarischer Maßnahmen gegen verantwortliche Parteien.
- // Das Ergebnis der durchgeführten objektiven Untersuchung aller relevanten Fakten entscheidet über die angemessenen disziplinarischen Maßnahmen im Einzelfall.
- // In Abstimmung mit der Bertelsmann Integrity & Compliance-Abteilung ist die betroffene Konzerngesellschaft verantwortlich dafür, dass in bestätigten Fällen von Compliance-Verstößen angemessene Maßnahmen im Einklang mit anwendbarem Recht ergriffen werden
- // Diese Prinzipien gelten auch, wenn Sie Ihre Compliance-Bedenken vor Ort angesprochen haben (z.B. bei Ihrem oder Ihrer direkten Vorgesetzten, Ihrer lokalen Personalabteilung oder dem lokalen Audit-Team).

## 6. Welche Rechte habe ich, wenn ich Compliance-Bedenken anspreche?

Der Bertelsmann Verhaltenskodex wie auch die Vorstandsrichtlinie 6.6 enthalten detaillierte Regelungen zum Schutz von Personen, die Compliance-Bedenken ansprechen.

### Hinweisgeberschutz

- // Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Mitarbeitenden, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet. „In gutem Glauben“ bedeutet, dass die Person überzeugt ist, dass die Darstellung der Wahrheit entspricht, unabhängig davon, ob eine spätere Untersuchung diese Darstellung bestätigt oder nicht.
- // Die von Disziplinarmaßnahmen betroffene Person sowie andere Personen, die in der Lage sind, nachteilige Maßnahmen gegen den Hinweisgebenden zu ergreifen, sind, soweit geboten, zu belehren, dass Vergeltung gegenüber Hinweisgebenden strikt untersagt ist.
- // Wenn Sie glauben, dass Sie aufgrund Ihrer Meldung von Compliance-Bedenken Einschüchterungen oder Repressalien erleiden, sollten Sie sich an die Bertelsmann Integrity & Compliance-Abteilung wenden.
- // Compliance-Bedenken, die Einschüchterung oder Repressalien wegen einer Compliance-Meldung betreffen, werden ebenfalls nach den oben dargestellten Prinzipien untersucht.

## 7. Welche Rechte habe ich, wenn mir ein Compliance-Verstoß vorgeworfen wird?

Die Vorstandsrichtlinie 6.6 legt auch die Rechte fest, die allen Personen zustehen, denen eine Compliance-Verletzung vorgeworfen wird.

### Verfahrensrechte von verdächtigten Personen

- // Soweit es die Sachverhaltsprüfung nicht gefährdet, ist es in manchen, u.a. einigen europäischen Jurisdiktionen erforderlich, die verdächtige Person so früh wie möglich über die gegen sie erhobenen Vorwürfe bzw. Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung zu informieren und ihr die Möglichkeit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.
- // Die ermittlungsführende Stelle trägt Verantwortung für die Berücksichtigung der nach anwendbarem Recht geltenden Informations- und Anhörungspflichten.
- // Hierbei ist die Einhaltung des anwendbaren Arbeitsrechts sicherzustellen.
- // Während des gesamten Verfahrens ist Vertraulichkeit zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Informationen über Personen, die eines Compliance-Verstoßes verdächtig werden.
- // Mit entsprechenden Informationen ist mit größter Sorgfalt umzugehen.
- // Die Weitergabe personenbezogener Informationen darf nur erfolgen, soweit dies zur Bearbeitung erforderlich ist, einem berechtigten Zweck dient („need to know“) und den anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.
- // Bloßstellungen und Rufschädigungen sind zu vermeiden.

### Disziplinarmaßnahmen bei Compliance-Verstößen

- // Disziplinarmaßnahmen müssen frei von Interessenkonflikten (z.B. bedingt durch Verwandtschaft, Freundschaft etc.) entschieden werden.
- // Das Unternehmen stellt durch ein transparentes und dokumentiertes Verfahren sicher, dass disziplinarische Entscheidungen überprüf- und nachvollziehbar sind.
- // Bei der Festlegung angemessener und erforderlicher Disziplinarmaßnahmen sind die Umstände des Einzelfalls, die Schwere des Verstoßes und seiner Folgen sowie das anwendbare Arbeitsrecht zu beachten.
- // Bei der Festlegung können entlastende und erschwerende Umstände (wie in der Vorstandsrichtlinie beschrieben) berücksichtigt werden.

## 8. Was passiert bei falschen oder vorsätzlich falschen Meldungen?

### **Compliance-Bedenken, die sich nicht bestätigen (Falsche Meldung)**

- // Mitarbeitende, die ein vermutetes oder tatsächliches Compliance-Fehlverhalten in gutem Glauben angesprochen haben, sind vor allen Einschüchterungen oder Repressalien geschützt, auch wenn sich der gemeldete Verdacht nicht bestätigt hat.
- // „In gutem Glauben“ bedeutet, dass die Person überzeugt ist, dass die Darstellung der Wahrheit entspricht, unabhängig davon, ob eine spätere Untersuchung diese Darstellung bestätigt oder nicht.

### **Vorsätzliche Falschmeldung/Anschuldigung**

- // Eine wissentliche Falschmeldung über einen Compliance-Verstoß mit dem Ziel, eine andere Person vorsätzlich und wahrheitswidrig zu beschuldigen, stellt einen Compliance-Verstoß dar und wird mit angemessenen Maßnahmen geahndet.

## 9. Kontakt

Weitere Informationen zum Thema Speak-up oder zu diesem Leitfaden erhalten Sie von Ihrem oder Ihrer Vorgesetzten, Ihrer zuständigen Personalabteilung oder der Bertelsmann Integrity & Compliance-Abteilung unter [integrity@bertelsmann.de](mailto:integrity@bertelsmann.de).

Wenn Sie glauben, dass Ihre Meldung eines Compliance-Verstoßes oder der Vorwurf eines Compliance-Verstoßes gegen Sie nicht angemessen untersucht oder gehandhabt wurde, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Bertelsmann Integrity & Compliance-Abteilung auf unter [integrity@bertelsmann.de](mailto:integrity@bertelsmann.de) oder unter [www.hinweisgeben.de](http://www.hinweisgeben.de).